

Vienna Studies on Constitutionalism and Legal Culture Wiener Studien zur Verfassungsstaatlichkeit und Rechtskultur

Herausgeber der Publikationsreihe:

ao. Univ.-Prof. Dr. Stefan Hammer – ao. Univ.-Prof. Dr. René Kuppe – ao. Univ.-Prof. DDr. Christian Stadler

Die Publikationsreihe widmet sich den Fragen Verfassungsstaatlichkeit vor dem Hintergrund rechtskultureller Diversität. Im Rahmen dieser Reihe ist neben Tagungs- und Sammelbänden sowie Monographien auch die Publikation ausgewählter Dissertationen geplant. Die Publikationen sollen vorwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, in englischer und deutscher Sprache erscheinen.

Fragen der Rechtskultur gewinnen seit Jahren immer stärker an Bedeutung. Dafür sind mehrere Faktoren maßgebend. So sind zunächst die durch die zunehmende Fragmentierung der Rechtsordnung und die wachsende Heterogenität der Kenntnisse und Einstellungen zum Recht ausgelösten Problematiken zu erwähnen. Des Weiteren sind es die im Sinne der Genese einer europäischen Rechtsordnung zu verstehenden Entwicklungen im Bereich der supranationalen Integration und Rechtsvereinheitlichung. Und nicht zuletzt gilt es die durch die zunehmende Migration ausgelöste und bedingte Auseinandersetzung mit dem Begriff der Multikulturalität zu berücksichtigen. Alle diese Faktoren bedingen einen interdisziplinären Forschungsansatz, der Staats- und Verfassungslehre, Politische Ideengeschichte, Rechtsethik und Rechtshermeneutik, aber auch „verstehende“ Rechtssoziologie (Weber, Ehrlich) umfasst – somit ist eine „rechtskulturelle“ Herangehensweise gefordert.

Standards von Verfassungs- und Rechtsstaatlichkeit, von Demokratie und Grundrechtsverbürgungen lassen sich lediglich vor dem Hintergrund der jeweiligen historischen und soziokulturellen Bedingungen, die die Einstellung zum Recht prägt und damit den Stellenwert des Rechts als gesellschaftliches Regelungsinstrument bestimmt, verwirklichen. Zum einen kann der – säkulare - Rechtsstaat nicht gleichsam durch die Übernahme eines Pakets von Gesetzen ohne weiteres eingeführt und innerhalb weniger Jahre aufgebaut werden, wie dies auch die Beispiele international dirigierter Verfassungsgebung in vielen (Post-)Konfliktregionen der Welt zeigen. Zum anderen bietet die Aufnahme im Wortlaut identischer Bestimmungen in die Verfassung – wie „Unabhängigkeit der Justiz“, „Gewaltentrennung“, „Vertrauensschutz“, „Rechtsstaat“, „Demokratie“ usw. – keinerlei Garantie dafür, dass konkrete Probleme der Organisation staatlicher Macht oder des Schutzes des Einzelnen gegenüber dem Staat auf der Grundlage dieser Verfassungsnormen tatsächlich in gleicher Weise bewältigt werden. Die nationalen Besonderheiten der Rechtskulturen kommen hierbei deutlich zum Ausdruck, sodass festgehalten werden kann, dass nicht die bloß äußere Form, sondern die inhaltliche Auffüllung der übernommenen Begriffe entscheidend ist.

Zugleich schärfen rechtskulturelle Überlegungen auch den Blick auf die sozioökonomische Dimension des Rechtslebens. Nur zu oft werden rechtskulturell inadäquate Maßstäbe und Voraussetzungen als Grundlage für die Beurteilung wirtschaftlicher Konstellationen genommen. Die Verschiedenheit der Erwartungen führt im Wirtschafts- und Rechtsverkehr immer wieder zu Missinterpretationen und Konflikten, die durch Wissen und Information über Rechts- und Organisationskultur, über die Erwartungen und die Handlungsstrategien des Gegenübers verhindert werden könnten. Denn die Rechtskultur ist die Rahmenkultur des wirtschaftlichen und rechtlichen Verhaltens vor Ort.